



# Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 6. 3. 1970

V. Wahlperiode

Nr. 1053

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-97  
für den Autobahnabzweig Wilmersdorf  
zwischen Rudolstädter Straße und S-Bahn  
sowie für die Grundstücke  
Rudolstädter Straße 1/51, 53/77 (teilweise)  
und Teilflächen des südlich angrenzenden Geländes  
im Bezirk Wilmersdorf,  
Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

## **Verordnung**

**über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-97  
für den Autobahnabzweig Wilmersdorf  
zwischen Rudolstädter Straße und S-Bahn  
sowie für die Grundstücke  
Rudolstädter Straße 1/51, 53/77 (teilweise)  
und Teilflächen des südlich angrenzenden Geländes  
im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteile Wilmersdorf  
und Schmargendorf**

Vom 20. Februar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681) wird verordnet:

### **§ 1**

Der Bebauungsplan IX-97 vom 30. Januar 1969 mit Deckblättern vom 27. Juni 1969 und 4. Februar 1970 für den Autobahnabzweig Wilmersdorf zwischen Rudolstädter Straße und S-Bahn sowie für die Grundstücke Rudolstädter Straße 1/51, 53/77 (teilweise) und Teilflächen des südlich angrenzenden Geländes im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf, der den durch Verordnung vom 9. Dezember 1963 (GVBl. S. 1121) festgesetzten Bebauungsplan IX-49 — in 2 Blättern — Bundesautobahn, Stadtring Berlin zwischen Hohenzollerndamm und Mecklenburgische Straße im Bezirk Wilmersdorf, Ortsteile Wilmersdorf und Schmargendorf, teilweise ändert, wird festgesetzt.

### **§ 2**

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Bauwesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## *A. Begründung:*

### I. Veranlassung des Planes

Ein großer Teil des innerstädtischen Straßennetzes einschließlich der Bundesstraßen und Hauptverkehrsstraßen wird bereits heute bis an die Grenzen der Leistungsfähigkeit beansprucht. Bei der Entwicklung des Kraftverkehrs ist jedoch in absehbarer Zeit mit einer weiteren Steigerung der Motorisierungsdichte zu rechnen.

Es wurde daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, zur Abwicklung des übergeordneten und zur Bewältigung des innerstädtischen Verkehrs Entlastungsstraßen anzulegen, die Teil eines zusammenhängenden Verkehrsnetzes sind. Dieses Netz ist in seinen Grundzügen bereits im Flächenbenutzungsplan von 1950 enthalten. Es besteht aus vier die Innenstadt umschließenden Tangenten, einem im näheren Bereich des S-Bahnringes verlaufenden Stadtring und 13 Verbindungsstraßen zwischen dem Stadtring und dem Berliner Autobahnabzweig. Die für dieses Netz angestellten Erhebungen über das bestehende Verkehrsbedürfnis und die künftig zu erwartende Verkehrsbelastung ergeben für einen großen Teil dieses Netzes die Notwendigkeit eines autobahnmäßigen Ausbaus. Die neu anzulegenden Straßen müssen, soweit möglich, frei von höhengleichen Kreuzungen bleiben und getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr erhalten.

Während zwischen den Bezirken Schöneberg und Steglitz durch den Bau der Westtangente eine leistungsfähige Straßenverbindung geschaffen wurde und mit dem Weiterbau des Stadtringes Berlin eine ebenso leistungsstarke Verbindung zwischen dem Westteil des Bezirkes Charlottenburg und den Bezirken Schöneberg und Tempelhof entsteht, sind die Verkehrsbeziehungen in Nord-Süd-Richtung zwischen dem Geschäftszentrum um den Kurfürstendamm und dem Verwaltungszentrum am Fehrbelliner Platz einerseits und den Wohngebieten im Bezirk Steglitz andererseits auf die vorhandenen Stadtstraßen angewiesen. Nach Ausbau des Durchbruches von der Kaiser-Friedrich-Straße zur Brandenburgischen Straße ist im Bereich südlich des Fehrbelliner Platzes in der schon heute bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beanspruchten Brandenburgischen Straße und der Laubacher Straße mit einem so starken Anwachsen des Verkehrs zu rechnen, daß ein ordnungsmäßiger Verkehrsablauf nicht mehr gewährleistet werden kann. Es muß daher eine zusätzliche Entlastungsstraße für den von dem Straßenzug Kaiser-Friedrich-Straße/Brandenburgische Straße und der Konstanzer Straße in Richtung Steglitz fließenden Verkehr gebaut werden. Diese Entlastungsstraße — der Autobahnabzweig Wilmersdorf — beginnt in Verlängerung der Konstanzer Straße an der Berliner Straße, überbrückt den Stadtring Berlin und wird über den Breitenbachplatz in die Schildhornstraße eingeführt. Der Straßenzug erhält am Steglitzer Kreuz eine Anschlußstelle an die Westtangente und wird über das Steglitzer Kreuz und die Filandastraße mit der Albrechtstraße und dem Steglitzer Damm und über die Klingsorstraße mit dem Universitätsklinikum und dem Hindenburgdamm verbunden.

Der Bebauungsplan schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Straßenbaumaßnahmen. Das angrenzende Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung —

Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) - im allgemeinen Wohngebiet bzw. im gemischten Gebiet, Baustufe IV/3, und z. T. im Nichtbau- gebiet.

## II. Inhalt des Planes

Im Bereich des Bebauungsplanes liegt der Anschluß des Autobahnabzweiges Wilmersdorf an die Bundesautobahn Stadtring Berlin.

Für die Fahrbahnen des Autobahnabzweiges und die Ver- bindungsfahrbahnen zum Stadtring ist eine Breite von je 7,0 m vorgesehen; der Stadtring erhält 10,5 m breite Rich- tungsfahrbahnen, die am S-Bahnhof Schmargendorf für die Aufnahme von Omnibushaltestellen auf etwa 13,5 m auf- geweitet werden. Für diese Maßnahmen werden die landes- eigenen Grundstücke Rudolstädter Straße 1/51 nahezu vollständig und Rudolstädter Straße 53/77 teilweise in An- spruch genommen.

Die durch Bebauungsplan IX-49 am 9. Dezember 1963 festgesetzte südliche Straßenbegrenzungslinie des Stadt- ringes und die am 25. November 1895 bzw. 16. Februar 1909 förmlich festgestellte südliche Straßen- und Baufluchtlinie der Rudolstädter Straße wurden aufgehoben und der Pla- nung entsprechende Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

Um Forderungen der Reichsbahn zu erfüllen, mußte die Stützwand zwischen dem Bahngelände und der Einfahrt Konstanzer Straße - Stadtring Süd an den Fahrbahnrand gelegt werden; die Straßenbegrenzungslinie wurde durch Deckblatt vom 27. Juni 1969 entsprechend geändert.

## III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbau- gesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegt worden. Die Industrie- und Handels- kammer brachte dabei Bedenken gegen die Ausweisung der nicht für Straßenlandzwecke benötigten Restfläche des berlineigenen Grundstücks Rudolstädter Straße 53/77 als Grünfläche (Sportanlagen) vor. Die auf dieser Fläche vor- gesehenen Stellplätze für das Stadion Wilmersdorf könnten auch an anderer Stelle nachgewiesen werden. Die Fläche sollte daher weiterhin der Holzhandlung Sundermann zur Verfügung gestellt werden, zumal nach Angaben der Firma der Betrieb auf der Restfläche weitergeführt werden könnte.

Die Restfläche des Grundstücks Rudolstädter Straße 53/77 und das Grundstück Rudolstädter Straße 79/85 wurden durch ein zweites Deckblatt aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen; der Planinhalt wurde damit im wesentlichen auf die Festsetzung der Straßen- landflächen beschränkt. Die Bedenken sind damit für dieses Bebauungsplanverfahren gegenstandslos geworden. Sofern die Restfläche zu einem späteren Zeitpunkt für einen öffentlichen Zweck in Anspruch genommen werden muß, wird erforderlichenfalls ein gesondertes Bebauungsplanver- fahren durchzuführen sein.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirksamtes Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan am 8. Mai 1969 zuge- stimmt; er ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes mit Deckblatt vom 27. Juni 1969 in der Zeit vom 30. Juni 1969 bis einschließlich 31. Juli 1969 öffentlich ausgelegt worden. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

## B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665); Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) in der Fassung des Ge- setzes zur Änderung von Zuständigkeitsvorschriften vom 29. November 1966 (GVBl. S. 1681).

## C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten für die Straßenbaumaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind in den Gesamtkosten für den Autobahnabzweig Wilmersdorf zwischen Berliner Straße (Wilmersdorf) und Paulsenstraße (Steglitz) enthalten, die nach den Bauplanungsunterlagen vom 5. Dezember 1967 77 000 000 DM betragen. Die erste Rate ist im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1969 unter Abschnitt 1202/1969 Hst. 805 enthalten.

### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 27. Februar 1970

## Der Senat von Berlin

Klaus Schütz  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen